

Satzung

des

Fördervereins

Vogesenzeltlager

| | | |
|------|--|------|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | S. 2 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben | S. 2 |
| § 3 | Mitgliedschaft | S. 2 |
| § 4 | Mitgliedsbeiträge | S. 3 |
| § 5 | Organe des Vereins | S. 3 |
| § 6 | Der Vorstand | S. 3 |
| § 7 | Zuständigkeit des Vereins | S. 4 |
| § 8 | Die Mitgliederversammlung | S. 4 |
| § 9 | Satzungsänderungen | S. 5 |
| §10 | Einberufung und Beschlußfassung der MV | S. 5 |
| § 11 | Auflösung des Vereins | S. 6 |
| § 12 | Inkrafttreten | S. 6 |

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Vogesenzeltlager", soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bissendorf (Wedemark).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit des ehrenamtlichen Teams für Kinder- und Jugendzeltlager in den Vogesen (Frankreich) innerhalb der Evangelischen Jugend in der Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung handlungsorientierten Lernens
 - Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und Gremienvertretung
 - Hilfen bei der Beschaffung von Ausstattung mit Zeltlagerausrüstung und sonstigem Gerät
 - Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere Veranstaltungen.

Hierzu sucht der Verein durch Gewinnung von Spenden und/oder unterstützende Begleitung der MitarbeiterInnen beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung;
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muß diesem spätestens

am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regreß.

- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluß unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mittels Bankeinzug. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister(in);
- dem/der Schriftführer(in).

Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht mehr als

- ein Mitglied des Vorstandes der ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf;
- drei in der je aktuellen Verantwortung für das Vogesenzeltlager stehende MitarbeiterInnen angehören.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- einem/ Vertreter/in des je aktuellen Leitungsteams des Vogesenzeltlagers;
- einem/r Vertreter/in der hauptamtlich Beschäftigten;

- dem/der Gemeindebeiratsvorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in
der ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde .

Der/die Vertreter/in der hauptamtlich Beschäftigten und der/die Gemeindebeiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in sowie der/die Vertreter/in des jeweils aktuellen Leitungsteams des Vogesenzellagers gehören auch als Nichtmitglieder dem Vorstand an. Der/die Vertreter/in der hauptamtlich Beschäftigten wird von deren Dienstversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, bzw. in seinem/ihrem Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in, der/die von dem/der Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei KassenprüferInnen für die Dauer von einem Jahr; eine/r der beiden KassenprüferInnen kann wiedergewählt werden;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;

§ 9

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in.
- (4) Für die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen KandidatInnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese muß enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des/der Versammlungsleiters/in;
 - die Zahl der erschienen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an die ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf mit der Maßgabe, es für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Gegeben zu Bissendorf (Wedemark), den 16. Dezember 2001